

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Futtermittel <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		
Schlachtung <input type="checkbox"/>		Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding and production <input type="checkbox"/>		Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Production of petfood <input type="checkbox"/>				Sonstiges <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 01 LEBENDE TIERE</b>						
<b>0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend</b>						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Alter		
Geschlecht			Menge			

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:		
	II.1. Die zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmten Tiere sind gesund und wurden in der EU geboren und aufgezogen oder in den letzten 6 Monaten in der EU gehalten, und sie erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie stammen aus Betrieben und/oder einem Verwaltungsgebiet, die/das amtlich anerkannt frei von folgenden infektiösen Tierkrankheiten sind/ist:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis – in den letzten 24 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats oder im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;</li> <li>· Japanische Enzephalomyelitis bei Equiden – in den letzten 3 Monaten im Betrieb;</li> <li>· Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis – in den letzten 3 Monaten im Betrieb;</li> <li>· West-Nil-Fieber bei Equiden – in den letzten 3 Monaten im Betrieb;</li> <li>· vesikuläre Stomatitis – in den letzten 24 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats oder im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;</li> <li>· Afrikanische Pferdepest – in den letzten 24 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats oder im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;</li> <li>· Rotz – in den letzten 36 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats oder im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;</li> <li>· infektiöse Anämie der Pferde – in den letzten 3 Monaten im Betrieb;</li> <li>· Milzbrand – in den letzten 20 Tagen im Betrieb;</li> <li>· Beschälseuche (Trypanosoma equiperdum) – in den letzten 6 Monaten im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder im Betrieb;</li> </ul>		
	II.1.2. sie stammen aus einem Betrieb, in dem keine Fälle folgender Krankheiten aufgetreten sind:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Pferdeinfluenza – in den letzten 21 Tagen;</li> <li>· kontagiöse equine Metritis – in den letzten 2 Monaten;</li> <li>· Rhinopneumonitis der Pferde (Infektion mit dem equinen Herpesvirus des Typs I in der abortiven oder paralytischen Form) – in den letzten 21 Tagen;</li> </ul>		
	II.1.3. in Bezug auf equine Virusarteriitis: Die Tiere entsprechen den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere;		
	II.1.4. in Bezug auf Piroplasmose (Theileria equi und Babesia caballi): Die Tiere waren in den letzten 30 Tagen frei von potenziellen Krankheitsträgern (Zecken).		
	II.2. Während einer 30-tägigen Quarantäne unter der Aufsicht des/der staatlichen/amtlichen Tierarztes/Tierärztin des EU-Mitgliedstaats (Ort und Datum der Quarantäne angeben ) wurden die Tiere klinisch untersucht, gegebenenfalls einschließlich Temperaturmessung, und es wurden Diagnosetests anhand der von der OIE empfohlenen Methoden (Bezeichnung des Labors sowie Untersuchungsdatum und -methode angeben) mit Negativbefund im Hinblick auf folgende Krankheiten durchgeführt:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Rotz(1);</li> <li>· Beschälseuche (Trypanosoma equiperdum)(1);</li> <li>· Surra (Trypanosoma evansi);</li> <li>· kontagiöse equine Metritis (nur bei geschlechtsreifen Stuten und geschlechtsreifen, nicht kastrierten Hengsten);</li> <li>· infektiöse Anämie der Pferde;</li> <li>· equine Virusarteriitis; Datum des Negativbefunds beim Test (serologischer oder PCR-Bestätigungstest).</li> </ul>		
	Bei kastrierten männlichen Tieren und bei Stuten sind keine Tests erforderlich, sofern während der 28-tägigen Isolationsquarantäne vor dem Versand keine klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt wurden. Oben „Es wurden keine Tests durchgeführt“ eintragen und Isolationszeit angeben:		
	„Isolation von                      bis“.		
	II.3. Die Tiere sind nicht gegen Pferdeenzephalomyelitis jeden Typs und gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft.		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	II.4. Die Tiere sind gegen die Rhinopneumonitis der Pferde (2) <input type="checkbox"/> geimpft / (2) <input type="checkbox"/> nicht geimpft; im Fall einer Impfung Datum der Impfung und Bezeichnung des Impfstoffs angeben.		
	II.5. Die Tiere wurden vor dem Versand folgenden tierärztlichen Behandlungen unterzogen (Behandlungsmethode und -datum angeben):		
	· Impfung gegen Pferdeinfluenza mit einem zugelassenen Totimpfstoff, der den Standards des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere entspricht, in der Zeit vom 21. bis zum 90. Tag vor dem Versand, erstmalig oder wiederholt;		
	· Behandlung gegen Helminthen;		
	· Behandlung gegen Leptospirose;		
	· Behandlung gegen Akariden oder Insekten (im Fall einer Behandlung deren Bezeichnung, ansonsten „keine Behandlung“ angeben).		
	II.6. Die Transportmittel wurden gemäß den geltenden EU-Vorschriften behandelt und vorbereitet.		
	II.7. Das Fahrtenbuch ist beigelegt.		
	Erläuterungen		
	Teil I		
	· Feld I.11: Name und Anschrift des Versandorts.		
	· Feld I.16: Grenzkontrollstelle an der Grenze der Zollunion.		
	· Feld I.19: Anzahl der Tiere		
	· Feld I.25: Kennzeichnung der Waren		
	HS-Code und Bezeichnung: den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben.		
	Das Bestandsverzeichnis wird erstellt; wenn mehr als fünf Tiere versandt werden, wird es von dem/der staatlichen/amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ausfuhrlandes unterzeichnet und ist integraler Bestandteil dieser Bescheinigung.		
	Teil II		
	· (1) Die Untersuchung kann entfallen, wenn das Ausfuhrland gemäß den Anforderungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere amtlich anerkannt frei von diesen Krankheiten ist. Der/Die Tierarzt/Tierärztin, der/die die Bescheinigungen ausstellt, hat in diesem Fall bei der Krankheit „Das Ausfuhrland ist amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit, es wurden keine Tests durchgeführt“ einzutragen und dies durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.		
	· (2) Nichtzutreffendes streichen.		
	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters)	Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
	Stempel		